



Nachweis Masern (gültig ab 1.3.2020)

Wen betrifft es?

Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr, welche

- in einer Gemeinschaftseinrichtung (§20Abs.8ff i.V.m.§33IfSG) oder

- in der Kindertagespflege (§33Nummer 2 IfSG) betreut werden.

Alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen (§20Abs.3IfSG),

Asylbewerber und Flüchtlinge in Gemeinschaftseinrichtungen

Welche Konsequenzen birgt eine Nichtbeachtung?

- Eltern, die nicht impfen lassen wollen und ihr Kind trotzdem in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuen lassen, begehen künftig eine Ordnungswidrigkeit. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit bis zu 2500€ geahndet werden.
- Die Geldbuße kann auch gegen Leitungen einer Gemeinschaftseinrichtung verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen.
- Ein Bußgeld kommt auch bei nicht geimpftem Personal in Betracht.
- Nicht geimpfte Kinder können vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.
- Nicht geimpftes Personal darf keine Tätigkeit aufnehmen (Personal nach §33 Nummer 1 - 4 IfSG sind Lehr -, Erziehungs-, aber auch Hausmeister, Küchen- und Reinigungspersonal. Erfasst sind auch ehrenamtlich Tätige oder Praktikanten).

.....
Ort, Datum

.....
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

.....
Name, Unterschrift (Erziehungsberechtigte/r)

Bankverbindung	1. Vorsitzende	2. Vorsitzende, Schatzmeisterin	Leitung
Betreuende Grundschule:	Förderverein	Förderverein	Betreuende Grundschule
Sparkasse Rhein-Haardt	Eva Weisenburger-Frieß	Yannick Sander	Siehe 1. Vorsitzende
BLZ 546 512 40	Grasgasse 5	Maria-Merian Str.1	
Konto 1000009439	67434 Neustadt	67434 Neustadt	
IBAN: DE14546512401000009439			
BIC: MALADE51DKH			